

Satzung der Gemeinde Wachau über die Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) hat der Gemeinderat Wachau am 07. März 2006 folgende Satzung (zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung von Vorschriften über die Gemeindefeuerwehr vom 17. Januar 2007) beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeindefeuerwehr Wachau.

§ 2 Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Gemeindefeuerwehr mit den Freiwilligen Feuerwehren Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren bilden die Gemeindefeuerwehr. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr“, dem der Ortsteilname beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können jeweils eine Jugendabteilung sowie eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wachau werden vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet.

§ 3 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Aufgaben
 - a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b. bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - c. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Sie kann mit Aufgaben der Wasserwehr, der Brandverhütung, insbesondere mit den Brandsicherheitswachen bei Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.
- (5) Jede Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde hat bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einen Dienstplan für das kommende Jahr zu erstellen. Die Durchführung der Dienste ist protokollarisch festzuhalten (Anwesenheitsbuch).

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr sind
 - a. das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst, die charakterliche Eignung,
 - d. die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildungen entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandschutzverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 des Gesetzes sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Antragsteller sollen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
 - (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die gültige Feuerwehrsatzung.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - c. aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstauführung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr) haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile (ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr) haben das Recht, den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet
- a. am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b. die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Zwischen den Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile hat eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zu erfolgen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ (Name der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles). Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Entsprechend gelten die Festlegungen des § 4. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 Satz 4 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Bei größeren Jugendfeuerwehren können die Mitglieder Jugendgruppen bilden und einen Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 wählen. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten.

§ 9 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses der Gemeindefeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a. die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr / Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile,
- b. der Gemeindefeuerwehrausschuss/ Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile und
- c. die Gemeindefeuerwehrleitung / Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr jedes Ortsteiles durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung oder Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr jedes Ortsteiles einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Eine Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist in der Regel jährlich, spätestens jedoch zur Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung, einzuberufen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Wehrleitern und Stellvertretern der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen
- (7) In jeder Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, und bis zu 6 weiteren von der Feuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

Die Gemeindefeuerwehrleitung nimmt die Vertretung der Gesamtbelange der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde wahr. Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter.

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b. die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d. dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- e. die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- f. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und Beanstandungen die Einsatzbereitschaft und Leistung der Feuerwehr betreffend dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - g. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - i. eine Konzeption für die Entwicklung der Feuerwehr unter Beachtung des effektiven Einsatzes und Kosten sparender Unterhaltung zu erarbeiten.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (7) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (8) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (9) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
 - (10) Für die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrliebers im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Jede Freiwillige Feuerwehr hat einen Gerätewart und einen Atemschutzgerätewart einzusetzen. Diese haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrlieber zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses und die Hauptversammlungen anzufertigen. Für Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach den Festlegungen des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

- (2) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Angehöriger der Feuerwehr widerspricht.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten gem. § 6 Abs. 1 anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gem. § 6 Abs. 1 erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 17 Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vollzogen werden.
- (2) Bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ schlägt der jeweilige Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles die Beförderung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister vor.
- (3) Ab Dienstgrad „Brandmeister“ ist der Vorschlag für die Beförderung dem Gemeindeführer zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Beförderungen und Auszeichnungen werden bei der jährlichen Hauptversammlung oder anderen Feuerwehrveranstaltungen vorgenommen.
- (5) Über die Beförderungen nach Abs. 2 ist die Gemeindeführer zu informieren.

§ 18 Entschädigung

- (1) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten nach § 63 SächsBRKG für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) und durch Satzung der Gemeinde Wachau geregelt.

§ 19 Regelung über Hilfe- und Sachleistungen

Der Kostenersatz bei Hilfe- und Sachleistungen durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde entsprechend § 69 SächsBRKG regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung (Feuerwehrgebührensatzung).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wachau vom 12. April 2000 außer Kraft.